

AUSGLEICHSABGABE - VERORDNUNG

Stand: 1.1.2002

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 5. 7. 1984, in der Fassung vom 18.12.2001 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Abstellplätze.

§ 1

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Baugesetz, LGBl.Nr. 39/1972, wird für den Bereich der Stadt Feldkirch eine Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Abstellplätze nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 2

Eigentümer von Bauwerken, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl.Nr. 39/1972, hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Garagen und Abstellplätzen Erleichterungen und Ausnahmen gewährt wurden, haben für jede fehlende Garage und jeden fehlenden Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 3

- (1) Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche der Stellplätze beträgt für einen Garagen- und Abstellplatz je 11,50 m².
- (2) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus der Summe
 - a) des ortsüblichen Baugrundstückspreises
in Höhe von 181,68 Euro pro m² und
 - b) des Baukostenausgleiches, welcher
bei fehlender Garagenfläche 322,67 Euro pro m² und
bei fehlender Abstellfläche 105,28 Euro pro m² beträgt.
- (3) Die Ausgleichsabgabe beträgt
 - a) für einen fehlenden Garagenplatz 5.800 Euro
 - b) für einen fehlenden Abstellplatz 3.300 Euro.

§ 4

- (1) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.
- (2) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- (3) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- (4) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Stadt Feldkirch auf Bereitstellung von Garagen und Abstellplätzen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.